



Herrn
Frank Schlüter
Dorfstr. 54
16818 Langen

Gmund, 26.02.2008 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schleppwiese Vierruthenberg", 16818 Langen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Frank Schlüter vom 19.11.2007 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 2, Flurstücke 135 – 145: Gemarkung Langen und Flurnummer 1, Flurstücke 355 – 376: Gemarkung Buskow (Starts und Landungen).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Be-

treten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zu dem Verbindungsweg und der Baumreihe an der östlichen Platzgrenze sind vom Weststartplatz mind. 50m Abstand einzuhalten.
2. Zu abgestellten beweglichen Hindernissen (z.B. Strohrundballen) an der Schleppstrecke ist ein seitlicher Abstand von mind. 50m einzuhalten.
3. Zwischen den Startplätzen und der Winde muss immer Sichtverbindung bestehen.
4. In der Nähe der Schleppstrecke befinden sich die ABA-Gebiete (Aircraft relevant bird area) mit der ID 006 – Linumer Teiche, ID 007 – Kremmener Luch und ID 032 – Bützsee. Während der Schutzzeiten in den Monaten September bis November und Februar bis April, die für diese Gebiete gelten, ist ein Überfliegen dieser Region zu vermeiden. Als Grenze ist die Straße zwischen Damkrug und Wustrau (L 164) zu betrachten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 19.11.2007 wurde durch Herrn Frank Schlüter ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin wurde mit Schreiben vom 19.11.2007 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 19.02.2008 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die beantragten Flächen in der Nähe des SPA-Gebietes (Special Protection Area) „Rhin-Havelluch“ befinden. Innerhalb dieses Schutzgebietes wurden 3 Gebiete als ABA (Aircraft relevant Bird Areas) mit hohem Vogelaufkommen während der Rast- und Zugzeiten sowie Gebiete mit besonders störungssensiblen Vogelarten ausgewiesen. Dem Flugbetrieb wurde zugestimmt, wenn sichergestellt wird, dass sich die Rahmenbedingungen für die bezeichneten Gebiete nicht verschlechtern. Dem wurde mit Auflagen entsprochen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Frank Dettmer vom 14.11.2007 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom 19.11.2007 am Verfahren beteiligt.

Das Luftwaffenamt Köln gab mit Schreiben vom 26.11.2007 eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb